



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Ski-Club Appenzell» (SCA) besteht seit dem 22. Dezember 1909¹⁾ ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Appenzell.

Der SCA ist politisch und konfessionell neutral.

¹⁾Der Verein führte von der Gründung bis 12. Dezember 1912 den Namen „Wintersportklub Appenzell“.

Art. 2

Der SCA bezweckt die Pflege und Förderung des alpinen und nordischen Skisports. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Skikursen, Skiwettkämpfen und Skitouren
- b) Führung einer Jugendorganisation
- c) Verwaltung und Unterhalt des Clubheims „Gartehüsli“
- d) Pflege der Kameradschaft

Art. 3

Der SCA ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und des Ostschweizerischen Skiverbandes (OSSV). Er kann sich weiteren Sport-Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der SCA besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus Mitgliedern der Jugendorganisation. Die Letzteren besitzen kein Stimmrecht.

Art. 5

Die Aktiv- und Passiv-Mitgliedschaft kann nach dem zurückgelegten 14. Altersjahr erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft in der Jugendorganisation ist bis zum vollendeten 15. Altersjahr möglich. Die Aufnahme geschieht formlos.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den SCA ausserordentliche Verdienste erworben haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft wird den Ehrenmitgliedern das Ehrenmitgliedschafts-Abzeichen des Clubs überreicht. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 8

Gesuche um Aufnahme als Mitglied können mündlich oder schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, neue Mitglieder bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung provisorisch aufzunehmen.

Art. 9

Austritte sind bis spätestens 30. September dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Austretende sind verpflichtet, alle mit dem Zeitpunkt des Austrittes fälligen Beiträge zu bezahlen.

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach vorausgehender Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes.

Dem Betroffenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet den Entscheid der nächstfolgenden Hauptversammlung anzurufen, in welcher das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.



Mitglieder, die über 2 Jahre für den Mitgliederbeitrag nicht aufkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 11

Die Mitglieder haben das Recht, bei der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.

Sie haben andererseits die Pflicht, sich den Statuten und Bestimmungen des Clubs zu unterziehen, die Entwicklung des Clubs zu fördern, zur Verwirklichung seiner Zwecke beizutragen und den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Ski-Club Appenzell sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) allfällige Spezialkommissionen

A. Die Hauptversammlung

Art. 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist:

- a) eine ordentliche, wenn sie auf Einberufung des Vorstandes bei Beginn des Vereinsjahres stattfindet,
- b) eine ausserordentliche, wenn sie vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder auf schriftlichem Wege verlangt wird.

Art. 14

Alle Hauptversammlungen sind beschlussfähig; die Einladungen erfolgen spätestens acht Tage vorher schriftlich oder durch Mitteilung in der Presse.

Art. 15

Die ordentlichen Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte, Protokolle und Jahresrechnungen nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
2. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
3. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Spezialkommissionen
4. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
5. Festsetzung der Jahresbeiträge der Hüttentaxen und der Zuwendungen an Spezialkassen
6. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Behandlung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen und Anträgen seitens der Mitglieder

Art. 16

Die Beschlussfassung über andere als die ordentlichen Traktanden, insbesondere Statutenrevisionen, ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung gemäss Art. 14 angekündigt worden sind.

Art. 17

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein anderer Antrag gestellt wird. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.



B. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Ihm gehören an der Präsident, der Aktuar, der Kassier, der Materialverwalter und der Hüttenwart. Weitere Chargen (Chef Alpin, Chef Nordisch, Tourenleiter usw.) werden je nach Bedarf besetzt. Das Amt des Vizepräsidenten wird vom Vorstand an eines seiner Mitglieder vergeben.

Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt; sie sind wieder wählbar. Es besteht Amtszwang während drei Jahren. Demissionen müssen bis zum 30. September schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Art. 20

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs im Sinne der Statuten und der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 21

Der Club wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 22

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 4000.- pro Fall selbständig zu beschliessen.

Art. 23

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

C. Die Revisoren

Art. 24

Der Club hat 2 Revisoren, die für die Dauer eines Jahres gewählt werden und wieder wählbar sind. Sie überwachen die Tätigkeit des Vorstandes, prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

D. Die Spezialkommissionen

Art. 25

Die Hauptversammlung kann die Bildung oder Auflösung von Spezialkommissionen beschliessen, deren Zuständigkeit sich auf die ihnen übertragenen Aufgaben beschränkt.

Die Mitglieder der Spezialkommissionen werden für die Dauer eines Jahres gewählt; sie können wiedergewählt werden.

IV. Das Vereinsvermögen

Art. 26

Der Club unterhält folgende Kassen:

a) Clubkasse

Die Einnahmen der Clubkasse ergeben sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus den Überschüssen bei Veranstaltungen, aus allfälligen Zuwendungen der Hüttenkasse sowie aus anderen Beiträgen.

b) Hüttenkasse

Die Einnahmen der Hüttenkasse bestehen aus Hüttentaxen, aus Zuwendungen der Clubkasse und aus Gönnerbeiträgen. Die Hüttenkasse wird vom Hüttenwart geführt und dient zum Unterhalt und Ausbau des Clubheims.



c) Spezialkassen

Die Hauptversammlung kann die Bildung und Auflösung von Spezialkassen beschliessen. Die Einnahmen der Spezialkassen bestehen aus Zuwendungen aus der Clubkasse sowie aus Gönnerbeiträgen.

Art. 27

a) Die Vermietung des Clubheims «Gartenhüsli» kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Clubmitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden.

b) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann gemäss Art. 13 eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Dabei müssen die Clubmitglieder schriftlich über einen Verkauf des Clubheims «Gartenhüsli» angeschrieben und ein solcher kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Clubmitglieder bewerkstelligt werden.

Art. 28

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Inanspruchnahme der Clubmitglieder über die statuarischen Jahresbeiträge hinaus gemäss Art. 11, Abs. 3 dieser Statuten ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.

Art. 30

Anträge auf Revision der Statuten können sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Im letzteren Fall sind Anträge jeweils bis zum 31. August schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 31

a) Für Statutenänderungen ist an der Hauptversammlung die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

b) Für eine Abänderung von Art. 27 dieser Statuten ist eine Mehrheit gemäss dessen Buchstabe b) erforderlich.

Art. 32

Der Club gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als 10 Mitglieder angehören. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 33

Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Appenzeller Kantonalbank, Appenzell, übergeben, die es verwaltet, bis sich in Appenzell ein neuer Ski-Club bildet, der mindestens 10 Mitglieder zählt, Art. 1 bis 3 und 32 übernimmt (ev. ausgenommen Art. 2, lit.c) und den Namen „Ski-Club Appenzell“ führt.

Art. 34

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 2017 und heben alle ihnen widersprechenden Hauptversammlungs-Beschlüsse auf. Sie treten nach der Annahme durch die Hauptversammlung vom 6. November 2021 und nach der Genehmigung durch den SSV in Kraft.

Appenzell, den 6. November 2021

SKI-CLUB APPENZELL:

Der Präsident: Roland Schlepfer

Der Aktuar: Johann Inauen